

# Bericht an den Gemeinderat

A 1 - 1607/2003 - 9

Bearbeiterin: Melanie Wresounig

## Reisegebührevorschrift der

### Landeshauptstadt Graz – Novellierung

(Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühr u.

Anhebung des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr)

Graz, .....

**ÖFFENTLICH**

BerichterstatteIn: .....

Gemäß § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung entsteht, unter Bedachtnahme auf die Reisegebührevorschrift des Landes Steiermark und die Gegebenheiten bei der Stadt Graz durch Verordnung des Gemeinderates zu regeln.

Auf Grund der vor angeführten gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat am 2. Juli 1992 die Reisegebührevorschrift der Landeshauptstadt Graz beschlossen, die sinngemäß auch auf die dem Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz unterstehenden Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen anzuwenden ist.

Gemäß den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift (§ 3) werden die nach dieser Verordnung Anspruchsberechtigten – abhängig von der dienstrechtlichen Stellung – in vier Gebührenstufen eingereiht. Als Vergütung für den aufgrund einer auswärtigen Dienstverrichtung erwachsenen Mehraufwand gebührt u.a. die Reisezulage (§ 11), welche die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr umfasst. Sie beträgt:

<b>bei der Stadt Graz derzeit</b>			
in der Gebührenstufe	Tagesgebühr		Nächtigungsgebühr (Zuschuss bis 350% d. NG)*
	Tarif I	Tarif II	
1	€ 24,64	€ 18,53	€ 13,30
2	€ 27,91	€ 20,93	€ 15,26
3	€ 27,91	€ 20,93	€ 18,10
<b>4</b>	<b>€ 34,88</b>	<b>€ 26,16</b>	<b>€ 18,10</b>

\* Wenn der/die Beamte/Beamtin (Vertragsbedienstete) nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ein Zuschuss bis zur Höhe der nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 350 Prozent der Nächtigungsgebühr gewährt werden (§ 13 Abs. 4).

Aufgrund der Kritik des Rechnungshofes, wonach die Reisegebührevorschrift 1955 des Bundes nicht mehr zeitgemäß sei und einen hohen vermeidbaren Verwaltungsaufwand bedinge, hat der Bund mit Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I, 111/2010, die unterschiedliche Tages- und Nächtigungsgebühr ab 1.1.2011 vereinheitlicht, d.h. die Gebührenstufen abgeschafft und – wie nachstehend angeführt – an die Sätze des Einkommensteuerrechts hinsichtlich Steuerbefreiung angeglichen; in einem erfolgte eine Anhebung des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr von dzt. bis zu 350% auf bis zu 600%:

in der Gebührenstufe	<b>Bund bis 31.12.2010</b>			<b>Bund neu</b>		
	Tagesgebühr		Nächtigungsgebühr (Zuschuss bis 350% d. NG)	Tagesgebühr		Nächtigung.geb. (Zuschuss bis 600%)
	Tarif I	Tarif II		Tarif I	Tarif II	
1	€ 24,6	€ 18,5	€ 13,3	<b>€ 26,4</b>	<b>€ 19,8</b>	<b>€ 15,--</b>
2	€ 27,9	€ 20,9	€ 15,3			
3	€ 27,9	€ 20,9	€ 18,1			
4	€ 34,9	€ 26,2	€ 18,1			

Die Abschaffung der Gebührenstufen soll auch in der Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz Niederschlag finden, und zwar – aus organisatorischen Gründen – ab 1.7.2012.

Finanzielle Auswirkung für die Stadt Graz:

Die Vereinheitlichung der Tages- und Nächtigungsgebühr (Angleichung an die Sätze des Einkommensteuerrechts) bei gleichzeitiger Anhebung des Zuschusses zur Nächtigungsgebühr auf bis zu 600% der NG ist – auf Basis der Mengengerüste der Dienstreisen im zweiten Halbjahr 2011, hochgerechnet auf ein volles Jahr – mit Mehrkosten in Höhe von **ca. 7.500,-- p.a.** verbunden.

Der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr stellt somit den

**A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle auf Grund des § 31 j Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 16/2012, beschließen:

Die Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz, Gemeinderatsbeschluss vom 2.Juli 1992, zu GZ. A 1-K 82/1985-6, zuletzt geändert durch GRB. vom 20.10.2011, A 1-1607/2003-8, wird wie folgt abgeändert:

**Artikel I**

1. § 3 entfällt.

2. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Reisezulage umfasst

1. die Tagesgebühr
  - a) nach Tarif I in der Höhe von € 26,4 oder
  - b) nach Tarif II in der Höhe von € 19,8 und
2. die Nächtigungsgebühr in der Höhe von € 15,--.“

3. In § 13 Abs. 4 wird der Ausdruck „350 Prozent“ durch den Ausdruck „600 Prozent“ ersetzt.

**Artikel II**

1. Artikel I tritt mit 1.7.2012 in Kraft.

2. Der Beamtin/dem Beamten bzw. der/dem Vertragsbediensteten stehen Reisezulagen bzw. Reisekostenvergütungen in der bis zum In-Kraft-Treten dieser Novelle geltenden Fassung der Reisegebührenvorschrift der Landeshauptstadt Graz zu, wenn die Dienstreise vor dem In-Kraft-Treten dieser Novelle angetreten wurde.

Die Sachbearbeiterin:

*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtsenatsreferent:

(Stadtrat)

Der **Zentralausschuss** der Beamten der Landeshauptstadt hat dem vorliegenden Antrag am ..... zugestimmt (siehe Beilage).

Angenommen in der Sitzung des **Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr** am .....

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails  
siehe Beiblatt      Graz, am ..... Der/Die SchriftführerIn: .....